

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Entwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes“ (Drucksache 16/8293)

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vertritt ca. 31.000 Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Von dem Gesetzentwurf sind gerade Architektinnen und Architekten hinsichtlich ihrer Aufgabe als bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser in bauaufsichtlichen Verfahren und hinsichtlich ihrer Qualifikation betroffen. Nachfolgend äußert sich die Architektenkammer NRW daher zu § 25 des Entwurfs.

In § 25 BHKG wird die Aufgabe der Brandschutzdienststelle dahingehend beschrieben, Belange des Brandschutzes sowohl im Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Diese aktiv beschriebene Rolle wirft die Frage auf, ob den Brandschutzdienststellen weitergehende Kompetenz im Baugenehmigungsverfahren eingeräumt werden soll als bislang. Wir bitten um Klarstellung, dass es zu keiner Kompetenzverlagerung im Baugenehmigungsverfahren zu Lasten der Bauaufsichtsbehörde kommt.

Im Weiteren beschreibt § 25 BHKG die notwendige Befähigung der Bediensteten, die diese Aufgabe wahrnehmen sollen. Sie sollen mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Wir bitten dringend, auch Architektinnen und Architekten in diese Aufzählung aufzunehmen. Es gehört zu den ständigen Aufgaben der Architekten, als Entwurfsverfasser im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung nach § 70 Abs. 3 BauO NRW den Brandschutz von Gebäuden zu beurteilen.

Zudem sollen nach § 60 Abs. 3 BauO NRW die Bauaufsichtsbehörden mit Architekten oder Bauingenieuren besetzt werden. Es besteht also überhaupt kein Anlass, Architekten in den Aufgaben nach § 25 BHKG schlechter zu stellen als Bauingenieure.

Düsseldorf, 19. August 2015